

**Beitragsordnung
der Abteilung Fußball
des Sportclub Großschweidnitz-Löbau e. V.**

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder der Abteilung Fußball haben auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2023 folgende Beitragsordnung beschlossen. Die Satzung des SC Großschweidnitz-Löbau e. V. hat vorrangig vor der Beitragsordnung Gültigkeit.

§ 2 Passive Mitgliedschaft

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt mindestens 4,00 Euro. Jedes Mitglied kann jedoch nach eigenem Ermessen einen höheren monatlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

§ 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder haben einen erhöhten monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die monatlichen Beiträge für aktive Mitglieder staffeln sich wie folgt:

Herren	12,00 €
Alte-Herren, Herren ermäßigt	10,00 €
Frauen	8,00 €
Nachwuchs	7,00 €
Funktionäre aktiver Spielbetrieb	5,00 €

§ 5 Helferbeitrag

- (1) Jedes Mitglied zwischen 18 und 65 Jahren hat im Rahmen seiner Mitgliedschaft Helferstunden für den Verein zu leisten. Die Helferstunden wurden lt. Satzung auf 8 Stunden pro Jahr festgesetzt. Dies entspricht etwa zwei Vereinsveranstaltungen pro Jahr.
- (2) Die genannten 8 Helferstunden werden jedem aktiven Mitglied mit 10 Euro pro Stunde (80 €) und jedem passiven Mitglied mit 5 € pro Stunde (40 €) auf den o. g. Beitrag pro Jahr beaufschlagt.
- (3) Dieser Helferbeitrag wird mit der 2. Fälligkeit am 01.10. des Jahres fällig. Wenn bis dahin die Helferstunden bereits erfüllt sind, wird kein Helferbeitrag in Rechnung gestellt.
- (4) Den Helferbeitrag bekommt jedes Mitglied nach erbrachtem Einsatz im Dezember zurück erstattet.
- (5) Ausgenommen von der Helferbeitragszahlung sind Vorstandsmitglieder, Trainer und Großfeldschiedsrichter.

§ 6 Fälligkeit

Die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge sind für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. am 01.04. und für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. am 01.10. fällig. Es besteht auch die Möglichkeit am 01.04. den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind durch Zahlung beim Verantwortlichen oder per Überweisung zu entrichten. Die Mitglieder erhalten zu den jeweiligen Fälligkeiten gesonderte Informationen.

§ 8 Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet. Es ist dabei unerheblich, ob die Mitgliedschaft aufgrund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss beendet wurde.

§ 9 Ermäßigung, Stundung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand durch Beschluss die nach dieser Beitragsordnung zuzahlenden Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.